

Antrag
des Freistaates Sachsen**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Punkt 85 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem am 2. Februar 1996 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen, die Regelungen über die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und die damit in Zusammenhang stehenden Kostenerstattungsregelungen zu überarbeiten.

Begründung:

Die Länder empfinden die Aufnahme der Spätaussiedler nicht nur als Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, sondern betrachten die zu uns kommenden Menschen als Bereicherung. Daher bedauern die Länder die Binnenwanderung der Spätaussiedler. Der Bundesrat ist jedoch der Überzeugung, daß durch das Gesetz letztlich nur an den Symptomen kuriert wird, anstatt die hierfür verantwortlichen Ursachen zu bekämpfen. Diese liegen vor allem in den unterschiedlichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen in Ost- und Westdeutschland. Da diese jedoch kurzfristig nicht angleichbar sind und damit die Binnenwanderung nicht wesentlich verringert werden kann, begrüßt der Bundesrat das Ziel des Gesetzes, eine bessere Verteilung der Spätaussiedler auf die Länder zu erreichen. Er ist auch der Ansicht, daß es einer baldigen gesetzlichen Regelung bedarf.

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz bedarf jedoch in dem für die Länder bedeutsamen Bereich der §§ 3 a und 3 b - den Regelungen über die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und den Regelungen über die Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe - der Überarbeitung. Insbesondere die Beratungen im Innenausschuß des Bundesrates haben gezeigt, daß hinsichtlich des in § 3 a verwendeten Begriffs "nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz" Unklarheiten und Auslegungsalternativen bestehen. Diese können im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht im Wege einer ergänzenden Entschließung des Bundesrates beseitigt werden. Das Gesetz selbst muß vielmehr eindeutig und klar festlegen, daß nur sog. Notfallkosten (Rückfahrt und Zehrgeld) gemeint sind.

Ausgeliefert am
08. FEB. 1996

62/2/96

Hinzu kommt, daß durch die Formulierung "in der Regel" die von Bund und Ländern gleichermaßen nicht beabsichtigte volle oder auf 80 % abgesenkte Zahlung von BSHG-Leistungen bei zuweisungswidrigem Aufenthalt eines Spätaussiedlers nicht ausgeschlossen ist. Da das Gesetz zudem eine Erstattung der geleisteten Sozialhilfe - gleich in welcher Höhe - vorsieht, besteht die Gefahr, daß sich das gewollte Regel-Ausnahmeverhältnis im Vollzug des Gesetzes umkehrt. Hierdurch wären die Länder, die bereits wegen der Abwanderung der Spätaussiedler benachteiligt sind, auch noch mit erheblichen Kostenerstattungsansprüchen konfrontiert.

Falls aber, wie von der Bundesregierung behauptet, nur in äußerst seltenen Fällen überhaupt höhere Leistungen als in § 3 a vorgesehen, gezahlt werden, ist, vor allem angesichts der Bagatellgrenze von 5.000 DM, unterhalb der ein Ausgleich nicht erfolgen soll, nicht nachvollziehbar, wieso es dann einer Kostenerstattungsregelung bedarf. Aus Gründen der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sollte diese unterbleiben.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß sich der Bund durch den Ausschluß von Leistungen nach AFG am zuweisungswidrigen Aufenthaltsort auf Kosten der Länder entlastet: Denn in all jenen Fällen, in denen Spätaussiedler am zuweisungsgemäßen Wohnort Ansprüche nach AFG hätten, sie jedoch der Zuweisung zuwider Aufenthalt nehmen und dort ausschließlich auf Sozialhilfeleistungen verwiesen werden, erspart der Bund die an sich ihm obliegenden Leistungen nach AFG.